

# Beiträge für freiwillige Mitglieder

gültig ab 1. Januar 2024

Personenkreis	Krankenversicherung Beitragssatz*	Krankenversicherung Monatl. Beitrag €**	Pflegeversicherung Beitragssatz***	Pflegeversicherung Monatl. Beitrag €***	Gesamtbeitrag Monatl. Beitrag €	
<b>Beschäftigte</b> , deren Arbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt	ohne Krankengeldanspruch (kraft Gesetzes)	16,19 %	837,83	3,4 % (4,0 %)	175,95 (207,00)	1.013,78 (1.044,83)
	mit Krankengeldanspruch	16,79 %	868,88	3,4 % (4,0 %)	175,95 (207,00)	1.044,83 (1.075,88)
<b>Hauptberuflich Selbstständige</b> (Regeleinstufung auf der Basis der Beitragsbemessungsgrenze € 5.175,00)	ohne gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld	16,19%**	837,83	3,4 % (4,0 %)	175,95 (207,00)	1.013,78 (1.044,83)
	mit Anspruch auf Krankengeld ab Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit	16,79 %	868,88	3,4 % (4,0 %)	175,95 (207,00)	1.044,83 (1.075,88)
<b>Hauptberuflich Selbstständige</b> , deren beitragspflichtige Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze nachweislich nicht übersteigen	Der monatliche Beitrag wird prozentual aus den beitragspflichtigen Einnahmen berechnet.					
	Mindestbeitrag aus € 1.178,33					
	ohne gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld	16,19%**	190,78	3,4 % (4,0 %)	40,06 (47,13)	230,84 (237,91)
mit Anspruch auf Krankengeld ab Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit	16,79 %	197,85	3,4 % (4,0 %)	40,06 (47,13)	237,91 (244,98)	
<b>Sonstige freiwillige Mitglieder</b>	Der monatliche Beitrag wird prozentual aus den beitragspflichtigen Einnahmen berechnet.					
	(z. B. Beamte, Pensionäre, nichtversicherungspflichtige Rentner, Nichterwerbstätige, Studenten ab 30 Jahren ohne KVdS-Anspruch)	16,19%**		3,4 % (4,0 %)		
ohne Krankengeldanspruch					230,84 (237,91)	
Beitragsbemessung						
mindestens aus € 1.178,33		190,78**		40,06 (47,13)	1.013,78	
höchstens aus € 5.175,00		837,83**		175,95 (207,00)	(1.044,83)	

## Besonderheit in der Pflegeversicherung:

Ab dem zweiten bis zum fünften Kind (sofern das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht wurde) werden pro Kind 0,25 % vom allg. Beitragssatz abgezogen:  
1 Kind = 3,40 %; 2 Kinder = 3,15 %; 3 Kinder = 2,90 %; 4 Kinder = 2,65 %; 5 Kinder = 2,40 %

\* Die genannten Beitragssätze zur Krankenversicherung setzen sich zusammen aus dem allgemeinen (14,6 %) oder dem ermäßigten (14,0 %) Beitragssatz sowie dem zusätzlichen Beitragssatz der BARMER (2,19 %). Der Beitrag ergibt sich aus der Summe der getrennt berechneten gerundeten Anteile.

\*\* Für freiwillig Versicherte dürfen keine günstigeren Beitragssätze Anwendung finden als für versicherungspflichtige Mitglieder. Dies führt dazu, dass für die Beiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, aus Versorgungsbezügen sowie aus Arbeitseinkommen (wenn es aus einer nicht hauptberuflich selbständigen Tätigkeit und neben einer Rente oder Versorgungsbezügen erzielt wird) nicht der ermäßigte Beitragssatz (16,19 %), sondern der allgemeine Beitragssatz (16,79 %) maßgebend ist. Für ausländische gesetzliche Renten sowie Renten nach dem ALG gilt ein Beitragssatz von 8,395 % (hälftiger allgemeiner und zusätzlicher Beitragssatz). Bei Bezug dieser Einnahmearten kann sich u. a. ein abweichender Mindest-/Höchstbeitrag zur Krankenversicherung ergeben.

\*\*\* In Klammern sind die Beiträge bei Berücksichtigung des Zuschlags für Kinderlose ausgewiesen. Der Beitragssatz erhöht sich für Kinderlose die das 23. Lebensjahr erreicht haben um 0,6 Prozentpunkte. Für Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege einen eigenen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, gilt ein Beitragssatz von 1,7% (+ ggf. 0,6%), da dieser Personenkreis nur einen hälftigen Leistungsanspruch hat.

Die allein rechtsverbindliche Satzung hält jede BARMER Geschäftsstelle bereit.

**BARMER**